

2. Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.
3. Bei der Besteuerung ist auf die Erhaltung der Arbeitsfreude und des Sparwillens Bedacht zu nehmen.

Nr. 68

Antrag

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß in den Abschnitt IV „Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ folgende Bestimmungen anstelle der genannten Artikel treten:

Artikel 32

1. Ungestörte und öffentliche Religionsausübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gewährleistet.
2. Es besteht keine Staatskirche.

Artikel 34

1. Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen.
2. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich jeder Einmischung in staatliche Angelegenheiten zu enthalten, wie sich der Staat jeder Einmischung in Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu enthalten hat.
3. Keine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft darf Gewissenszwang ausüben, insbesondere nicht zur Beeinflussung der politischen Willensbildung.

Artikel 36

Lediglich Absatz 1 bis 3 unverändert.

Artikel 36 a

1. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.
2. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden grundsätzlich weiter gewährt. Ihre Höhe und etwaige Ablösung wird vertraglich geregelt; Verträge dieses Inhalts bedürfen gesetzlicher Bestätigung.

Artikel 37 a

Satz 2 ist zu streichen.

Nr. 69

Antrag

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß in Abschnitt V „Erziehung und Schule“ folgende Bestimmungen anstelle der genannten Artikel treten: